



BENÖTIGTE UNTERLAGEN UND DOKUMENTE:

GENERELL (für alle Prüfungen):

4 Passfotos – 3,5 x 4,5 cm (empfohlen: nicht älter als 6 Monate)
(können auch direkt vor Ort erstellt werden)

Ärztliche Bestätigung, dass man geistig und körperlich zur Führung einer Yacht geeignet ist
(anstatt der ärztlichen Bestätigung kann auch eine Kopie des KFZ-Führerscheines beigebracht werden)

Kopie des Reisepasses oder Personalausweises

Um ein von Österreich amtlich anerkanntes INTERNATIONAL CERTIFICATE beantragen zu können, müssen vor Prüfungsbeginn zusätzlich folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Bitte beachten Sie: der Erwerb eines amtlichen IC's ist **nicht** verpflichtend und mit zusätzlichen Prüfungs- und Antragsgebühren (€ 108,50) verbunden

Nachweis über ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen
(oder Kopie des KFZ-Führerscheines - ausgestellt bis 11.97)
- Formular unter Downloads

Bestätigung über einen 16-stündigen Erste Hilfe Kurs (kann auch nach Prüfung beigebracht werden)

Erfahrungsnachweis über die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung (siehe nachfolgend)
(Achtung - Neu: Trennung zwischen Motor- und Segelyachten)

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Motor- oder Segeljacht) und Größe der Jacht und deren Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht mittels Logbuchs, vom Schiffsführer unterfertiger auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen nachzuweisen (Formulare bitte separat anfordern):

Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2

für Motorjachten durch 300 Seemeilen und 12 Bordtage,
3 Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung

für Segeljachten durch 500 Seemeilen und 18 Bordtage,
3 Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung

Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3

für Motorjachten durch 1000 Seemeilen und 36 Bordtage, davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer, 5 Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung sowie 3 Überfahrten zwischen Häfen, die in gerader Linie mindestens 100 Seemeilen voneinander entfernt liegen

für Segeljachten durch 1500 Seemeilen und 48 Bordtage, davon mindestens 500 Seemeilen als Schiffsführer, 5 Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung sowie eine Fahrt mit einer Dauer von mindestens 50 Stunden ohne Unterbrechung; innerhalb dieses Zeitraums müssen insgesamt mindestens 10 Stunden außerhalb des Fahrtbereichs 2 zurückgelegt werden

Erweiterung des Berechtigungsumfangs

von Segeljachten Fahrtbereich 2, 3 oder 4 auf Motorjachten Fahrtbereich 2:
mindestens 5 Bordtage und 100 Seemeilen auf Motorjachten

von Motorjachten Fahrtbereich 2, 3 oder 4 auf Segeljachten Fahrtbereich 2:
mindestens 12 Bordtage und 300 Seemeilen auf Segeljachten

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Yachtsportverband Österreichs –

Tel: +43/676/9380777 - Email: yachtsportverband@icloud.com - Web: www.yachtsportverband.at